

Geförderte Einrichtungen: Bundessozialgericht fällt vier wegweisende Urteile

Investitionskosten neu geordnet

Von Sascha Iffland, Rechtsanwalt

Das Bundessozialgericht (BSG) hat eine historische Zäsur vorgenommen: In vier grundlegenden Urteilen vom 8. September 2011 (Az.: B 3 P 4/10 R u. a.) haben die Richter des Dritten Senats die Berechnung der Investitionskosten in geförderten Einrichtungen neu geordnet und sich dabei auch kritisch mit den Vorgaben der Durchführungsverordnungen aus den Bundesländern auseinandergesetzt. Teilweise wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2012 festgelegt, innerhalb derer sich Einrichtungen und Behörden zu sortieren haben.

Kassel. Die Leistungen eines Pflegeheims werden nicht einheitlich vergütet, sondern auf verschiedene Vergütungsbestandteile aufgeteilt. Neben den Entgelten für allgemeine Pflegeleistungen (Pflegesätze) und den Vergütungen für Unterkunft und Verpflegung stellen die sogenannten Investitionskosten den vierten wesentlichen Vergütungsblock dar. Während die Pflegesätze und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Pflegesatzver-



Rechtsanwalt Sascha Iffland von der Kanzlei Iffland & Wischnewski in Darmstadt. Foto Archiv

handlung prospektiv vereinbart werden (vgl. § 85 SGB XI), ist bei den Investitionskosten zu unterscheiden: Hat die Einrichtung landesrechtliche Fördermittel erhalten, so darf sie den nicht durch Fördermittel gedeckten Teil der Investitionskosten den Pflegebedürftigen nur mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde berechnen. Das Nähere hierzu, insbesondere auch zu Art, Höhe

und Laufzeit sowie die Aufteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen, wird durch Landesrecht bestimmt (§ 82 Abs. 3 SGB XI). Hierzu haben die Bundesländer unterschiedlich differenziert ausgestaltete Durchführungsverordnungen erlassen. Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist an die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde unmittelbar ge-

bunden. Dem gegenüber benötigen Einrichtungen, die keine landesrechtlichen Fördermittel erhalten haben, zur Berechnung der Investitionskosten zwar auch keine Zustimmung der zuständigen Landesbehörde (§ 82 Abs. 4 SGB XI), müssen diese Kosten aber mit dem Sozialhilfeträger verhandeln und vereinbaren (§§ 75 ff. SGB XII). Gegenüber Selbstzahlern können höhere Investitionskosten berechnet werden, diese unterliegen dann nur einer zivilrechtlichen Angemessenheitskontrolle (§ 7 Abs. 3 WBVG).

Bereits durch die Bündelung von vier Verfahren zur Zustimmung von gesondert berechneten Investitionskosten geförderter Einrichtungen an einem Termin hatten die Richter des Bundessozialgerichts eine erhebliche Tragweite der Entscheidungen zu erkennen gegeben. Und so kam es dann auch. Geförderte Einrichtungen haben sich auf grundlegend neue Verfahren und

Kriterien zur Berechnung ihrer Investitionskosten einzustellen:

Abkehr von kalkulatorischen Pauschalen: Bislang sehen die landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen der Bundesländer pauschalierte Werte vor – zum Beispiel zu den Kosten von Instandsetzungsmaßnahmen. Solchen Pauschalen hat das Bundessozialgericht nun eine Absage erteilt. Bereits der Wortlaut des Gesetzes („Aufwendungen gesondert berechnen“) lasse erkennen, dass es sich um eine bloße rechnerische Umlage der tatsächlich entstandenen Kosten handle. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit seien abweichende landesrechtliche Ausführungsbestimmungen und Rahmenverträge noch vorübergehend bis Ende 2012 hinzunehmen.

Aussagen zur Finanzierung des Grundstücks: Im Eigentum des Einrichtungsträgers stehende Grundstücke seien von der Refinanzierung ausgeschlossen, da kein Werteverzehr durch die Benutzung des Grundstücks entstehe, so die Richter des Dritten

Senats. Anders sei die Situation allerdings, wenn das Grundstück im Fremdeigentum steht und der Einrichtungsträger Pacht, Miete oder Erbbauzinsen auf das Grundstück zu zahlen habe. Diese Kosten seien umlagefähig, so das BSG.

Bekräftigung der Rechtsprechung zu den Eigenkapitalzinsen: Das Bundessozialgericht betont das schützenswerte Interesse der Einrichtung an einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung. Solche Eigenkapitalzinsen könnten jedoch nicht den Investitionskosten zugerechnet werden, sondern seien im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen in der Position „Unterkunft“ geltend zu machen. Die Richter bestätigen damit ein Urteil des Gerichts aus dem Jahr 2006 (BSG, Urteil v. 23. März 2006, Az.: B 3 P 2/05 R), das in der Praxis bislang wenig Beachtung gefunden hat. Auch zu den Eigenkapitalzinsen seien abweichende landesrechtliche Regelungen nur noch bis Ende 2012 hinzunehmen.

Berechnung des Auslastungsgrades: Auch hinsichtlich des

Auslastungsgrades lehnt das Bundessozialgericht pauschale Regelungen ab. Vielmehr seien die tatsächlichen Gegebenheiten – zumindest des Vorjahres – zu ermitteln. Abweichende landesrechtliche Regelungen seien ebenfalls nur noch bis Ende 2012 hinzunehmen.

Laufzeit der Zustimmung: Die Richter des Dritten Senats betonten schließlich, dass Zustimmungsbescheide zeitlich, in der Regel auf ein Jahr, zu begrenzen seien. Nur so könnten die tatsächlichen Investitionen erfasst und der Zustimmung zugrunde gelegt werden.

Das Bundessozialgericht vollzieht mit den vier Urteilen vom 8. September 2011 einen Paradigmenwechsel: Die Investitionskosten geförderter Einrichtungen werden zukünftig vollständig nach dem Selbstkostendeckungsprinzip zu berechnen sein. Die Zustimmung zur gesonderten Berechnung ist jährlich neu einzuholen und anhand der tatsächlich anfallenden Gestehungskosten neu zu berechnen. Da § 82 Abs. 3

SGB XI drittschützensden Charakter hat und insofern ein immenses Rückzahlungsrisiko besteht, sollten geförderte Einrichtungen hierauf dringend achten. Hinsichtlich der Refinanzierung von Grundstückskosten ist eine Betriebsaufspaltung zu empfehlen, um so Kosten für die Nutzung des Grundstücks umlagefähig zu machen.

Ob die hier aufgestellten Grundsätze auch auf Investitionskostenverhandlungen nicht geförderter Einrichtungen zu übertragen sind, erscheint zweifelhaft. Zumindest die vom Bundessozialgericht aus dem Wortlaut des § 82 Abs. 3 SGB XI hergeleitete Aufwendererstattung findet in den Regelungen der §§ 75 ff. SGB XII keine Entsprechung. Diese gehen vielmehr von „Vergütungen für Leistungen“ aus und fordern damit nach wie vor einen prospektiven Ansatz. //

INFORMATION

Iffland & Wischnewski,
Rechtsanwälte, Fachkanzlei
für Heime und Pflegedienste,
www.iffland-wischnewski.de